

XXIX.

GERMANEN UND DEUTSCHE.

Nachdem wir namen, sitz und verwandtschaft aller einzelnen stämme erwogen haben, ist es gelegen zuletzt noch eine bis hierher aufgesparte untersuchung über die ihnen gemeinschaftlich zustehende benennung zu verbreiten.

Ich musz aber zuvor in die natur der volksnamen überhaupt mehr einzudringen suchen. Schon s. 153 wurde von dem grundsatz ausgegangen, dasz ein volk seinen namen sich nicht selbst ertheilt, sondern dasz er ihm von den umwohnenden nachbarn gegeben wird, zwischen welchen es auftritt. wie das neugeborne kind benannt sein musz, lang ehe es sich auf die nothwendigkeit einen namen zu führen besinnen könnte; so empfängt auch der neue volkstamm, da wo er sich bildet, durch die früher bestehenden älteren stämme, die mit ihm in verkehr treten, eine benennung, die er hernach ebensowenig ablegen kann als der täufling die seinige; bloz ausnahmsweise mag sie genauer bestimmt oder verändert werden. Die nachbarn, von denen der name ausgeht, sind aber sowol stammverwandte einheimische als fremde, und je gröszer und wichtiger die völkerverhältnisse waren, je zusammenfassender ihre merkmale, desto leichter wird ein aus fremder zunge herrührender name um sich greifen. Zuweilen kann auch geschehn, dasz ein volk, wenn es an die stelle eines fremden weggezogen oder verdrängten einrückt, dessen namen mit überkommt, und gleich den eingepprägten benennungen der flüsse, berge und wälder auch die der bewohner haften bleiben.

Betrachtet man nun den grund der namen, so ergeben sich drei arten, indem sie sich entweder auf einen stammherrn oder auf eine vorstehende eigenschaft des volks selbst oder endlich auf die gegend beziehen, in der es wohnt.

Die patronymische bezeichnung scheint dem geist unseres alterthums die allernachbarlichste. wie es tiefgewurzelte sitte war, und bis auf heute, nur in beschränktem umfang, unter fürsten und edeln noch ist, die im geschlecht hergebrachten eigennamen festzuhalten und